



Allgemeine Mietbedingungen der Acker Raum-Systeme GmbH (Vermieter):

Inhalt

Inhalt	1
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Übergabe des Mietgegenstands.....	2
Art. 3 Gefahrtragung, Versicherung, Nebenkosten.....	2
3.1. Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Beschädigung des Mietobjektes.....	2
3.2. Der Vermieter versichert das Mietobjekt <u>gegen kein Risiko</u>	2
3.3. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Versicherung nachzuweisen.	3
3.4. Etwa anfallende Grundsteuer trägt der Mieter.	3
Art. 4 Zustand des Mietobjektes und Gewährleistung.....	3
Art. 5 Hinweispflichten des Mieters und die Folgen ihrer Unterlassung	4
Art. 6 Transportwege	5
Art. 7 Verzug des Vermieters	5
Art. 8 Verzug des Mieters	6
Art. 9 Kündigungsrecht bei Zahlungsrückständen, Insolvenz des Mieters.....	6
Art. 10 Unterhaltungspflicht und Haftung des Mieters	6
Warnhinweis Legionellenkrankheit:	7
Art. 11A Rückgabe der Mietsache, übermäßige Abnutzung, Rückgabeverzug	7
Art. 11B Servicekosten, Haftungsbegrenzung, Sonstiges	8
Art. 12 Verjährung.....	9
Art. 13 Abtretung von Forderungen	9
Art. 14 A Untervermietung	9
Haftungshinweis Feuerlöscher	9
Art 14 B. Vermietung von Feuerlöschern.....	9
Art. 15 Aufrechnung/Zurückbehaltung	10
Art. 16 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
Art. 17 Allgemeine Schlussbestimmungen	11



Art. 1 Geltungsbereich

Dem Abschluss von Mietverträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei abweichenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Art. 2 Übergabe des Mietgegenstands

2.1. Der Vermieter liefert und montiert das Mietobjekt auf Kosten des Mieters an den vereinbarten Ort (mit „montiert“ wird hier lediglich das Koppeln der Mieteinheiten untereinander beschrieben, d.h. nicht an fremde Container und/oder bestehende Treppenkonstruktionen, kein Anschluss an örtl. Medien, wie Wasser, Strom, Gas. Keine gesonderte Verbindung an Untergrund, Fundamente usw.)

2.2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses demontiert (d.h. das evtl. Lösen der Koppelungspunkte der Mieteinheiten untereinander) der Vermieter das Mietobjekt auf Kosten des Mieters an dem vereinbarten Ort und holt das Mietobjekt dort ab. Der Vermieter rechnet gegenüber dem Mieter die Kosten für den Hin- und Rücktransport sowie die Montage und Demontage – erforderlichenfalls unter Einsatz eines Krans – gemäß gesonderter Rechnung ab. Die in Ziff. 3 des Mietvertrages vereinbarten Mietpreise umfassen diese Transport- und Krankosten nicht. Die Fracht/Kran- und Montagekosten für die Lieferung und Abholung sind nach der Auftragserteilung und Rechnungsstellung im Voraus sofort rein netto zur Zahlung fällig. Ferner kommen Kosten für Unterbau, Endinnenreinigung und ggf. Versicherung des Mietgegenstands hinzu, welche bei Rechnungslegung zahlbar sind.

2.3. Der Mieter ist aufgrund gesonderter Vereinbarung berechtigt, das Mietobjekt auf eigene Kosten bei dem Vermieter abzuholen, wobei der Vermieter dem Mieter den Abholort benennen wird. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt an diesem Ort (Abholort) des Vermieters zu übergeben.

Art. 3 Gefahrtragung, Versicherung, Nebenkosten

3.1. Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der zufälligen Beschädigung des Mietobjektes

- a) im Falle der Anlieferung und Montage durch den Vermieter von der Beendigung des Entladevorgangs bzw. Montagevorgangs an,
- b) im Falle der Entladung und Montage am vereinbarten Ort durch Hebung/Kran des Mieters von der Bereitstellung des Mietobjektes am Entladeort an,
- c) im Falle der Abholung durch den Mieter von der Übergabe an.

3.2. Der Vermieter versichert das Mietobjekt gegen kein Risiko.

Der Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt, insbesondere gegen Brand-, Wasser-, Hagel-, Sturm-, Blitzschaden sowie Diebstahl und Untergang zu versichern.



3.3. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Versicherung nachzuweisen.

3.3.1 Die Möglichkeit einer vermietetseitigen Versicherung der Mietgegenstände besteht optional (nicht automatisch) und nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung und im Falle der gesonderten Berechnung in den Mietrechnungen des Vermieters wie folgt:

Versicherte Gefahren:

Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für Verlust oder Beschädigung der Mieteinheiten (KEIN Schutz für mieterseitige Utensilien) als Folge nachstehender Ereignisse:

- Brand – Blitzschlag – Explosion - Sturm, Hagel, Diebstahl ganzer Einheiten, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Hochwasser, Be- und Entladeschäden.

Nicht versicherte Gefahren: Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Lack-, Schramm- und Glasbruchschäden sowie jegliche Be- und Verschmutzungen.

Der Mieter ist nach Eintritt eines Schadens am Mietgegenstand verpflichtet den Schaden unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen. Beschädigungen oder Verluste, die am Ende eines längeren Vermietungszeitraumes erst beim Abbau festgestellt worden, sind nicht versichert und vom Mieter zu ersetzen.

Die allgemeine Obhutspflicht des Mieters für die Mieteinheiten bleibt im vollen Umfang bestehen; Und zwar unabhängig vom Abschluss einer Sachversicherung bei uns.

Kostenbeteiligung:

Die Mieterselbstbeteiligung beträgt in jedem Falle EUR 380,- plus MwSt. je Schaden und je Containereinheit/d.h. je Containermodul (z.B. besteht 1 Doppelanlage aus 2 Modulen und so fort);

Allgemeine Bestimmungen:

Alle Schäden sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Mieter hat für die Abwendung der Mehrung des Schadens zu sorgen und dabei unsere Empfehlungen zu befolgen. Es sind dem Vermieter alle zur Ermittlung des Schadens notwendigen Aufklärungen zu geben und auf Anforderung die zu seiner Behebung in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diebstahlschäden sind unverzüglich der örtlichen Polizei zu melden.

Sollte während Mietzeit eine Versicherungsoption vereinbart werden, greift der Schutz nicht rückwirkend.

3.4. Etwa anfallende Grundsteuer trägt der Mieter.

Art. 4 Zustand des Mietobjektes und Gewährleistung

4.1. Der Vermieter stellt dem Mieter das Mietobjekt zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, an dem die Gefahr nach Ziff. 3.1. auf den Mieter übergeht, in einem funktionstüchtigen Zustand zur Verfügung.



Das Mietobjekt gilt als in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand befindlich abgenommen, wenn der Mieter nicht unverzüglich, das heißt spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Montage etwaige Mängel rügt. Holt der Mieter das Mietobjekt selbst ab, gilt mit Abholung des Mietobjektes dieses als angenommen.

4.2. Sofern der Mieter nicht in einer Bestellung, Funktionsbeschreibung o.ä. besondere Anforderungen gestellt hat, entspricht das Mietobjekt der für seine Bauart oder seinen Zweck üblichen Ausstattung. Der Mieter hat vor Bestellung zu prüfen, ob das Mietobjekt dem geplanten Verwendungszweck entspricht.

4.3. Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt vor Abholung oder Versendung zu besichtigen. Eine eventuelle Nichtübereinstimmung des Zustandes, der Funktion oder der Ausstattung des Mietobjektes mit der vertraglichen Vereinbarung hat der Mieter unverzüglich bei der Übergabe zu rügen. Eine spätere Rüge ist ausgeschlossen, sofern die Nichtübereinstimmung bei der Besichtigung erkennbar war.

4.4. Der Mieter hat erkennbare Mängel des Mietobjektes bei Selbstabholung bei der Übergabe zu rügen. Eine spätere Rüge ist rechtlich ohne Wirkung.

4.5. Zeigt sich ein Mangel am Mietobjekt, so muss der Mieter unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach 7 Werktagen, des Mangels den Vermieter hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Der Vermieter behebt die Mängel für nicht in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zur Verfügung gestelltes Mietobjekt, binnen einer angemessenen Frist, auf ihre Kosten.

4.6. Der Vermieter weist darauf hin, dass es zu witterungsbedingten Verschmutzungen beim Transport kommen kann, die den gebrauchstauglichen Zustand nicht beeinträchtigen und von de Vermieter nicht beseitigt werden.

4.7. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund von Mängeln der Mietsache. Eine verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536 a BGB wird abbedungen. Eine Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters kann angefordert werden, um die Höchsthaftungsgrenzen in Erfahrung zu bringen.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden in Anlehnung an die vorstehend genannte Betriebshaftpflichtversicherung bzw. evtl. greifende Transportversicherungspolice. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Art. 5 Hinweispflichten des Mieters und die Folgen ihrer Unterlassung

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter auf besonders gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse schriftlich hinzuweisen, falls am Einsatzort des Mietobjektes Bestimmungen gelten, die landesrechtlicher Art sind, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz des Mietobjektes gefährdet.



5.2. Die vorstehende Regelung nach 5.1. gilt auch bei Einsatz des Mietobjektes für spezielle Zwecke, deren Gegenstand bundesrechtlich geregelt ist, aber eine spezielle Kenntnis der Materie voraussetzt.

5.3. Verlangt der Mieter eine Anlage oder Ausstattung des Mietobjektes, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht (bzw. nicht mehr) genügt, so kann der Mieter weder den Mietpreis mindern noch den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn die Behörde ihm den Einsatz des Mietobjektes für die vorgesehenen Zwecke untersagt.

Art. 6 Transportwege

6.1. Übernimmt der Vermieter die Anlieferung der Mietobjekte an den vorgesehenen Ort, so hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Vermieter den Aufstell- und Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transport- und Aufstellmitteln (z.B. Tieflader oder Autokran) ohne Schwierigkeiten erreichen kann. Eventuell erforderliche Transportwege sind vom Mieter auf seine Kosten vor Anlieferung herzustellen.

Untergrund für Mietobjekte: Gem. bauseitigen Leistungen des Vermieters, d.h. im Wesentlichen: Geeignete Fundamente als Stellfläche müssen rechtzeitig bereitgestellt und ausgehärtet sein; diese müssen eben, waagrecht und tragfähig sein sowie ausreichend Unterlüftung den Mietcontainern gewährleisten. Feinausgleich übernimmt der Vermieter ggf. aufpreispflichtig.

6.2. Bei Abholung der Mietobjekte durch den Vermieter gilt die Regelung nach 6.1. erster Absatz entsprechend.

6.3. Für Wartezeiten, die der Mieter nach Ziff. 6.1. und 6.2. zu vertreten hat, schuldet der Mieter dem Vermieter neben der Miete den Ersatz ihrer besonderen Aufwendungen für ihre Mitarbeiter, Nutzungsentschädigungen bzw. Mietkostenersatz für die Spezialfahrzeuge sowie den Ersatz der Kosten für sonstige Hilfsmittel, welche der Vermieter nachzuweisen hat.

Art. 7 Verzug des Vermieters

7.1. Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietobjekts in Verzug, so ist der Mieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn er den Vermieter noch eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und der Vermieter auch während dieser Nachfrist zur Übergabe des Mietgegenstandes aus Gründen nicht in der Lage ist, die sie zu vertreten hat.

7.2. Der Vermieter haftet auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund des Verzuges. Eine Verschuldens unabhängige Haftung gem. § 536 a BGB wird abbedungen. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertrags-typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen (bzw. siehe auch Art. 4.7. zweiter Absatz)



Art. 8 Verzug des Mieters

Befindet sich der Mieter mit mindestens zwei Monatsmieten in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache zur Sicherung seines Eigentums bzw. zur Abwendung von Schäden auch ohne Kündigung des Vertrags, auf Kosten des Mieters, wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass der Anspruch auf die Weiterzahlung der Mietraten entfällt. Nach vollständigem Ausgleich der rückständigen Monatsmieten wird der Vermieter dem Mieter die Mietsache auf dessen Kosten zurückgeben.

Art. 9 Kündigungsrecht bei Zahlungsrückständen, Insolvenz des Mieters

9.1. Der Vermieter hat neben den gesetzlichen Kündigungsrechten das Recht, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Mieter

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht oder

c) fortdauernd unpünktlich zahlt.

9.2. Bei Insolvenz des Mieters ist die Kündigungssperre des §112 InsO zu beachten. Jedoch bleibt eine dem Mieter vor dem Insolvenzantrag zugegangene Kündigung wirksam. Zudem bleibt das Kündigungsrecht des Vermieters wegen Verzug des Mieters mit Mietrückständen, die nach dem Insolvenzantrag eingetreten sind, bestehen.

9.3. Bei Insolvenz des Mieters steht das Mietobjekt weiterhin im Eigentum des Vermieters und gehört gem. §§ 35,47 InsO nicht zur Insolvenzmasse.

Art. 10 Unterhaltungspflicht und Haftung des Mieters

10.1. Die Unterhaltung der Mietsache während der Mietzeit ist Sache des Mieters. Er ist insbesondere verpflichtet:

- sämtliche vorgeschriebenen Prüfungen, insbesondere diejenigen für elektrische Anlagen nach VDE 0100 und BGV A3 selbst vornehmen zu lassen.

- für sach- und fachgerechte Wartung Sorge zu tragen, die Mietsache während der Mietzeit in betriebsfähigem Zustand zu halten und sie vor Überbeanspruchung zu schützen.

- bei Frostgefahr die Mietobjekte besonders zu schützen; Räume mit Sanitärinstallationen müssen so beheizt werden, dass Frostschäden an den Installationen verhindert werden, bei Stilllegung oder Rückgabe des Mietobjekts sind Boiler, Tanks, Spülkasten, Syphons, Zapfstellen und Leitungen zu entleeren bzw. durch Beigabe von Frostschutzmitteln zu schützen.



- darauf zu achten, dass Heizkörper wegen Brandgefahr nicht abgedeckt werden dürfen.
- notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vorzunehmen zu lassen. Das gilt dann nicht, wenn es sich um Schäden durch normalen Verschleiß oder um Schäden, welche der Vermieter zu vertreten hat, handelt. Die Beweislast dafür, dass ein von dem Vermieter zu vertretender Schaden vorliegt, trägt der Mieter.

Warnhinweis Legionellenkrankheit:

- der Mieter ist verpflichtet jährlich die Mietgegenstände und angeschlossenen Leitungen auf eventuellen Legionellenbefund von einer Fachfirma überprüfen zu lassen und zwar dort wo: Menschen mit Warmwasser (Trinkwasser und insbesondere Duschen) in Kontakt kommen können und/oder Lüftungsanlagen /Klima-anlagen betrieben werden, entsprechend den Empfehlungen der Trinkwasserkommission des Umwelt-bundesamtes mit Stand 08.02.2007 und gem. der neuen Trinkwasserverordnung vom 01.11.2011.

Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände so zu betreiben, dass eine Besiedlung mit Legionellen nicht zu befürchten ist. Alle Wasserverteilungsanlagen müssen regelmäßig untersucht werden auf Kosten des Mieters. Vor Auslieferung der Mietgegenstände hat der Vermieter die Warmwasserboiler auf Legionellenbefund überprüfen lassen.

10.2. Führt der Vermieter Reparaturen auf Veranlassung des Mieters aus, so hat der Mieter die Kosten zu tragen, wenn der Mieter zur Durchführung der Instandsetzung verpflichtet gewesen wäre.

10.3. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt nach Voranmeldung innerhalb angemessener Frist und zumutbaren Zeit zu untersuchen oder/und durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieter oder/und ihren Beauftragten die Untersuchung zu erleichtern und ihr das Betreten des Ortes, an dem sich das Mietobjekt befindet, zu gestatten.

Art. 11A Rückgabe der Mietsache, übermäßige Abnutzung, Rückgabeverzögerung

11.1. Die Rückgabe des Mietobjektes erfolgt nach Beendigung mit allen Teilen am vereinbarten Ort.

11.2. Wird das Mietobjekt nicht unverzüglich nach Beendigung zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abzuholen.

11.3. Der Mieter ist verpflichtet, jedes Mietobjekt in gereinigtem, Sanitärcontainer in entleertem und gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Reinigung muss so ausgeführt sein, dass das Mietobjekt im Falle der sofortigen Weitervermietung einem vertragsgemäßen Zustand entsprechen würde. Andernfalls kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters nochmals vornehmen. Es sind die Kosten in Ansatz zu bringen, die ein fremdes, ortsansässiges Reinigungs-institut für die Reinigung verlangen würde; mindestens aber die



Lohn- und Lohnnebenkosten ihrer eigenen Mitarbeiter gemäß Zeitaufwand sowie die Kosten der erforderlichen Reinigungsmittel. Der Mieter schuldet bis zum Abschluss der Reinigung die Miete, wobei der Vermieter eine angemessene Dispositionszeit gewährt wird

Art. 11B Servicekosten, Haftungsbegrenzung, Sonstiges

11.B 1 Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter, ab EUR 120,0 netto aufwärts, d.h. die „ersten 120,00 Euro netto“ sind von dem Mieter zu tragen, je Reparatursatz und je Containermodul) Weitergehende Schadensansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Der Vermieter verpflichtet sich, die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen oder auf Kosten des Vermieters durch den Mieter durchführen zu lassen. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Fall um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit. Der Vermieter ist berechtigt, die Mieteinheiten vor Ort auf dem Grundstück des Mieters zu reparieren bzw. Mängel zu beseitigen.

11.B 2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Mieteinheiten oder durch ihr Personal entstehen, es sei denn, sie trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Personals.

11.B 3. Der Mieter darf über die Mieteinheiten keinerlei Verfügung treffen, weder diese weitervermieten, noch Rechte aus dem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an den Mieteinheiten einräumen.

11.B 4. Veränderungen des im Mietvertrag festgelegten Einsatzortes sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters gestattet.

11.B 5. Sollte ein Dritter an den Mieteinheiten durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich durch Einschreiben zu benachrichtigen und den Dritten hiervon in gleicher Weise in Kenntnis zu setzen. Sämtliche damit verbundene Kosten trägt der Mieter; siehe auch Art. 9. 9.3. Ausschluss aus Insolvenzmasse.

11.B 6 Der Vermieter oder Ihre Beauftragten sind während der gewöhnlichen Geschäftszeit zur Besichtigung und Überprüfung der Mieteinheiten am Aufstellort berechtigt und können verlangen, dass diese mit Kennzeichen versehen werden, die auf ihr Eigentum hinweisen.

11.B 7 Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass alle behördlichen Vorschriften für den Gebrauch und die Aufstellung der Mieteinheit eingehalten und eventuell erforderliche Genehmigungen, insbesondere Bau-/ Aufstellungsgenehmigungen, auf seine Kosten eingeholt werden. Er übernimmt auch alle während der Mietzeit anfallenden öffentlichen Gebühren und Abgaben z.B. Grundsteuern, die sich aus dem konkreten Gebrauch und der Aufstellung der Mieteinheiten ergeben, falls solche erhoben werden. Sollte der Mieter die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllen, kann der Vermieter die entsprechenden Leistungen erbringen und vom Mieter hierfür Aufwendungsersatz verlangen; außerdem steht ihr das Recht zur Kündigung gemäß §5 Nr.2 zu. Der Mieter ist zuständig für die Verkehrssicherheit der Mieteinheiten (z.B. Standort, sichere Aufstellung, geeigneter Untergrund, Anschluss an Medien, wie Wasser, Strom, Erdungsstange)



Art. 12 Verjährung

12.1. Ansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr (nach 12 Monaten). Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter die Mietsache zurück erhält.

12.2. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in einem Jahr (nach 12 Monaten) nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

Art. 13 Abtretung von Forderungen

13.1. Der Mieter tritt dem Vermieter zur Sicherung seiner Ansprüche aus diesem Vertrag, Forderungen in Höhe der noch offenen rückständigen Mieten und sonstigen Forderungen für die gesamte Mietzeit bis maximal 3 Monatsmieten gegen seinen Vertragspartner hiermit schon im Voraus ab, sofern die Mietobjekte dem Mieter zur Erfüllung seines Vertrages mit Dritten dienen. Abgetreten gelten jeweils die Forderungen gegen die Dritten, denen der Mieter unter Zuhilfenahme der Mietobjekte Vertragsleistungen erbringt.

13.2. Der Mieter ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, solange er seinen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag nachkommt.

13.3. Für eingezogene Forderungen tritt der Mieter jeweils unverzüglich Forderungen in gleicher Höhe und von gleicher Wertigkeit ab.

13.4. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Art. 14 A Untervermietung

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ohne Zustimmung des Vermieters unter zu vermieten.

Haftungshinweis Feuerlöscher

Art 14 B. Vermietung von Feuerlöschern

Soweit der Vermieter im Zuge eines Mietgeschäfts dem Mieter Feuerlöscher vermietet, gelten zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. Leistungsgegenstand des Vermieters ist ausschließlich die Vermietung von Feuerlöschern. Zu diesem Leistungsgegenstand gehört nicht die Überprüfung, ob der Betrieb des Mieters überhaupt die Ausstattung mit Feuerlöschern erfordert und/oder welcher Typ Feuerlöscher vom Mieter überhaupt benötigt wird und/oder welche Anzahl von Feuerlöschern der Betrieb des Mieters bedarf und/oder wo genau im Betrieb des Mieters die Feuerlöscher zu installieren sind. Zum Leistungsgegenstand des Vermieters gehört ferner nicht das Erstellen eines Flucht- und Rettungswegplans im Sinne der Arbeitsstättenverordnung/ Arbeitsstättenrichtlinien. Der



Vermieter prüft auch nicht, ob Art und Ausgestaltung des Betriebs des Mieters das Erstellen eines solchen Flucht- bzw. Rettungswegplanes benötigt oder nicht.

2. Wartung:

Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter die Feuerlöscher nicht selbst herstellt, sondern über einen Lieferanten bezieht. Dieser Lieferant nimmt für die Mieterin – auf Anforderung der Mieterin die Wartung der Feuerlöscher in einem 2-jährigen Turnus vor, wozu der Mieter den Vermieter anzufordern hat und dem Lieferanten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt.

Der Vermieter überwacht die Wartungsintervalle nicht, d.h., es obliegt ausschließlich dem Mieter, dem Vermieter mitzuteilen, wenn aufgrund des Zeitablaufs eine neue Wartung eines oder mehrerer Feuerlöscher erforderlich ist. Der Mieter hat einen Monat vor Ablauf eines Wartungsintervalls den Vermieter in schriftlicher Form von dem bevorstehenden Ablauf des Wartungsintervalls zu informieren. Hierzu werden die Feuerlöscher von dem Vermieter mit bestimmaren Angaben versehen, die den Mieter in die Lage versetzen, zu kontrollieren, ob ein Wartungsintervall abzulaufen droht. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass der Mieter den Vermieter nicht über den bevorstehenden Ablauf des Wartungsintervalls informiert hat.

3. Im Falle der Inbetriebnahme der Feuerlöscher ist der Vermieter hiervon sofort zu informieren, damit der oder die in Betrieb genommene(n) Feuerlöscher entweder aufgefüllt oder ausgetauscht werden können. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, die daraus resultieren, dass diese Anzeige gegenüber dem Vermieter unterblieben ist.

Art. 15 Aufrechnung/Zurückbehaltung

15.1. Gegenüber Ansprüchen des Vermieters kann der Mieter nur dann die Aufrechnung erklären, wenn die Forderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

15.2. Der Mieter kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch des Vermieters und der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Rechtsverhältnis beruhen und der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 16 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980.

16.2 Erfüllungsort für die Hingabe und Rückgabe der Mietsache ist 20095 Hamburg, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16.3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand 20095 Hamburg. Der Vermieter behält sich jedoch vor, auch am Sitz des Mieters oder am Ort der Mietsache zu klagen.



Art. 17 Allgemeine Schlussbestimmungen

17.1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

17.2. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinngemäßen Mietvertragsergänzung.

Bitte tragen Sie ein:

1. genaue Lieferanschrift

(Ansprechpartner und Mobilrufnummer) :

2. genaue Rechnungsadresse:

P.S. Sie machen diesen Mietcontainervertrag zum verbindlichen Auftrag an uns, wenn Sie es mit Ihrer Unterschrift und mit Ihrem Firmenstempel versehen wieder an uns zurückgeben.

Wir werden dann umgehend die Ausführung in die Wege leiten.

Kunden-Unterschrift

Datum

Ort/Datum _____ / _____

Vermieter

Mieter

Acker Raum-Systeme GmbH
Gertrudenkirchhof 10
D-20095 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 - 685 669
Fax: +49 (0) 40 - 683 905

E-Mail: acker@acker-gmbh.de
Internet: www.acker-gmbh.de

Geschäftsführender Gesellschafter:
Stephan W. Acker
HRB: 46057 AG Hamburg
Ust-ID Nr.: DE 152664681